

Zum Toleranzpatent Kaiser Josephs II.*

Im Stadel des Nömergutes in Pilling 4 bei Rutzenmoos, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, ist auf einer Tafel, die ursprünglich an der inzwischen abgetragenen Wagenhütte des gleichen Gutes angebracht war, noch folgendes zu lesen: „Gedenket aber an die vorigen Tage! (Ebr 10, 32) In diesem Gebäude wurde am 1. Dezember 1782 der erste evangelische Gottesdienst abgehalten.“ Im Nömerhause fand von diesem ersten Adventsonntag 1782 an acht Monaten hintereinander unter großem Zulauf und, wie der Chronist bemerkt, „unter vielen Tränen der Versammelten“ regelmäßig Gottesdienst statt. Diesen hielt der 25jährige Johann Gottlieb Tritschel, erster evangelischer Pfarrer von Rutzenmoos, ab. Er stammte aus Eßlingen und hatte in Tübingen und Zürich Theologie studiert. Quartier fand er zunächst in ganz bescheidener Weise zwei Jahre lang beim Vorsteher der dortigen evangelischen Gemeinde, dem Besitzer des besagten Nömergutes Pilling 4: Matthias Lenzenweger¹.

Dieser Matthias Lenzenweger ist mit mir im 6. Grad verwandt. Zur Zeit der Erlassung des Toleranzpatentes saßen drei Lenzenweger auf verschiedenen Gütern in der Gemeinde Regau². Matthias unterstand der Herrschaft des kath. Pfarrhofes in Vöcklabruck und bekannte sich sofort beim Erscheinen des Toleranzpatentes als evangelisch³. Etwa 150 Jahre zuvor war ein Teil seiner, bzw. meiner Vorfahren, bereits ausgewandert, so daß heute im Gebiet von Ansbach und Gunzenhausen in Mittelfranken noch viele evangelische Träger des Namens Lenzenweger ansässig sind⁴. Sie werden verstehen, daß es mich gefreut hat, als Sie bei mir anfragten, ob ich bereit sei, diesen Vortrag zur Vorbereitung ihres Toleranz-Jubiläums zu halten. Ich danke für das Vertrauen, war doch auch mein Großvater mütterlicherseits ein überaus frommer und treuer Pietist. Ich hoffe, das nötige Einfühlungsvermögen verbunden mit kritischer Objektivität als Voraussetzung mitzubringen.

Bei meinen Ausführungen beschäftigte ich mich mit dem Toleranzpatent, seiner Vorgeschichte und Einordnung in die Universalgeschichte und ich hoffe, dabei ihre Zustimmung zu finden. Meine Worte sind auch als ein Ausdruck des Verständnisses gedacht, das wir von kath. Seite Ihrem Jubiläum entgegenbringen. Zunächst einmal das Toleranzpatent selbst. Die Voraussetzungen sind geläufig. In Österreich herrschte seit 1740 Maria Theresia. Sie hatte nach dem Tode ihres geliebten Gemahls, des Kaisers Franz Stephan, 1765 ihren Sohn Joseph II. zum Mitregenten angenommen, der auch zum Kaiser gewählt wurde. Am 29. No-

* Überarbeiteter Text eines Vortrages, gehalten bei der Rüstzeit der evangelischen Pfarrer Österreichs in St. Pölten am 25. August 1980.

¹ Steffen Meier-Schomburg, Rutzenmooser Chronik, Vöcklabruck 1959, 21f.

² Neben Matthias (*8. III. 1756), der das besagte Nömergut in Pilling innehatte, sein Bruder Wolfgang (*18. III 1753), auf dem Ganglöringer Gut in Kirchberg 8, sowie Ferdinand (*3. III. 1747) auf dem Gut Lenzenweg in der Ortschaft Eck.

³ Meier-Schomburg aaO., 15 u. 18.

⁴ Freundliche Mitteilung von Herrn Pfarrer G. Kuhr, 1. Vorsitzenden und Schriftleiter des Vereines für bayerische Kirchengeschichte, vom 10. XII. 1968.

vember 1780 starb Maria Theresia, und dann folgte in den österreichischen Erblanden Joseph II. bis zu seinem Tode am 20. Februar 1790.

Die Entwicklung zum Toleranzpatent nahm von Mähren ihren Ausgang. Dies hat erst jüngst 1973 Reinhold Joseph Wolny in seiner Veröffentlichung „Die josephinische Toleranz unter besonderer Berücksichtigung ihres geistigen Wegbereiters Johann Leopold Hay“ dargelegt⁵. Übrigens beruft sich Wolny in seiner Einführung immer wieder auf die bisher einzige deutsche Monographie über das Toleranzpatent Kaiser Josephs II., die 1881 der ehem. Professor der damaligen Evang.-theol. Lehranstalt in Wien, Dr. Gustav Frank, herausgebracht hat. Wolny röhmt die Wissenschaftlichkeit und kritische Objektivität dieser Festschrift.

In der Gegend von Ungarisch-Hradisch (heute Uherske-Hradiste) südlich von Kremsier hatte die evangelische Bewegung in den siebziger Jahren solche Ausmaße angenommen, daß der ganze staatliche Apparat in Bewegung gesetzt wurde. Die Berichte nach Wien sprachen davon, daß eine sehr große Anzahl von „Untertanen sich ungescheut zur lutherischen Religion bekennen, ihre lutherischen Lieder sogar in katholischen Kirchen öffentlich absingen“. Kaiserin Maria Theresia befahl daher mit Hofdekret vom 14. Mai 1777 dem mährischen Landesgremium, ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle durchzuführen. Die Rädelshörer und Verführten, wie sie sich ausdrückte, seien wohl zu verwahren und abzusondern und die überwiesenen Verbrecher nach dem politischen Gesetze zu bestrafen.

Die Behörden waren bestrebt, die über die Entwicklung bestürzte Kaiserin nach Möglichkeit wieder zu beruhigen. Sie bat, die Untersuchungskommission solle wieder abberufen werden. Inzwischen aber hatte die Kaiserin ihren Kanzler, Wenzel Anton Fürst Kaunitz von Rietberg, mit der Angelegenheit befaßt. Er stellt in seinem Gutachten fest: Dieses Übel sei nicht neu, und es bestehe keine Hoffnung, daß sich das Gift der Ketzerei in kurzer Zeit durch gewaltsame Mittel ausrotten lasse. Im Gegenteil, sagte Kaunitz, die Erfahrung habe vielfach bestätigt, daß durch Furcht und Zwang die Gemüter noch mehr erhärtet und in ihrem Fanatismus gestärkt werden. Er schlug vor, man solle die Abfallsbewegung lokalisieren, und die Irrgläubigen sollten sich mit der bisher geübten Praxis des geheimen Gottesdienstes begnügen⁶.

Maria Theresia nahm diese Vorschläge ihres einflußreichen Kanzlers auf und richtete mit Hofdekret vom 1. Juni 1777 die Geistliche Hofkommission ein. Deren Vorsitzender war Baron Franz Karl Kreßl von Qualtenberg und dessen Mitarbeiter Propst Marx Anton Wittola, Pfarrer von Schörfling in Oberösterreich und seit 1774 von Probsdorf bei Wien^{6a}, und Johannes Leopold von Hay, seit 1775 Propst von Nikolsburg und dann 1780 Bischof von Königsgrätz⁷.

Es wurde eine Instruktion an die Geistlichkeit erlassen, die durchaus positiv klang: die kath. Geistlichen wurden nämlich zur eifrigen Lesung der Hl. Schrift und der wichtigsten Autoren der kirchlichen Reformbewegung ermuntert, gemeint waren damit die Jansenisten. Sie sollten gegen die Abgefallenen eine Art Amnestie walten lassen und ihnen keine Vorwürfe machen, sondern sie zur Le-

⁵ München (= Wissenschaftl. Materialien und Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der böhmischen Länder, hg. v. Coll. Carolinum, Forschungsstelle für die böhmischen Länder, Heft 15).

⁶ Wolny, aaO., 42-44.

^{6a} S. Manfred Brandl, Der „österreichische Pfarrer“ Marx Anton Wittola, Steyr 1974.

⁷ Vgl. Anonymus. Die Freimaurerei Österreich-Ungarns, Wien 1897, 104.

sung des Wortes Gottes und anderer guter Bücher väterlich ermahnen. Kein Priester solle sich unterstehen, die Häuser nach häretischen Büchern zu durchsuchen, was ja sehr oft geschehen war⁸. Doch der gewünschte Erfolg blieb aus. Schuld daran war nach Auffassung der Hofkommission einmal die Unbildung der Geistlichen und noch vielmehr die noch gelegentlich angewandte Gewalt, z. B. in der Nacht vom 8. auf 9. Juni 1777 in der Nähe von Ungarisch-Hradisch, nämlich in Rautschka.

In einem Bericht vom 25. August 1777 sprach Propst Hay das erste Mal den Gedanken aus, durch Herausgabe eines Patentes sollten klare Verhältnisse geschaffen werden⁹. Doch zunächst gab es noch einen Rückschlag. Durch eine kaiserliche Resolution vom 12. September 1777, die noch nicht vom Geist der Toleranz geprägt war, sollte das Missionsgeschäft wieder dem bischöflichen Konsistorium übertragen werden, in die widerspenstigen Dörfer sollte Militär gelegt und ein Teil des Zuchthauses in Brünn in ein Missionshaus für die Bekehrung der Irrgläubigen verwandelt werden. Bei Fortdauer der Renitenz würden strengste Zwangsmittel angewendet werden, und zwar Abstellung zum Kriegsdienst, zur Schanzarbeit bei Olmütz, Abordnung ins Zuchthaus nach Brünn, Zwangsaussiedlung nach Ungarn etc., nicht aber, so hieß es, nach Siebenbürgen, wo sich ihre Bekehrung gar nicht erhoffen ließe, weil dort schon viele evangelische Transmigranten waren¹⁰.

Diese Verordnung trug die Unterschrift der Kaiserin Maria Theresia. Joseph befand sich damals in einem Truppenlager in der Nähe von Brünn. Dort erfuhr er vom Patent und schrieb daraufhin am 23. September 1777 einen flammenden Brief an seine Mutter. Leidenschaftlich protestierte er gegen die verhängten Gewaltmaßnahmen. Der Gegensatz zwischen Mutter und Sohn erschien zu diesem Zeitpunkt unüberbrückbar. Joseph drohte, unter diesen Umständen sähe er sich gezwungen, von der Mitregentschaft in Österreich zurückzutreten. Was tat Maria Theresia in dieser prekären Situation? Sie liebte zwar ihren Sohn, war aber mit seinen Reformideen nicht ganz einverstanden. Sie wandte sich daher an Kaunitz, der ihr Vertrauen in vollem Ausmaß besaß. Sein Gutachten vom 13. Oktober 1777 stellte die Grundlage einer geänderten österreichischen Protestant- und Kirchenpolitik dar. Nach den zu erlassenden Richtlinien würde allen Akatholiken eine öffentliche Religionsausübung zugestanden werden. Einzig und allein Aufwiegeln und Stören der öffentlichen Ordnung sollten bestraft werden. Daß man diese Formel der stillen Duldung allerdings verschieden auslegen konnte, muß eingeräumt werden. Ruhe aber trat auch nach dieser Erklärung nicht ein. Außerdem hatte Maria Theresia von ihrer religiösen Einstellung her Gewissensbedenken¹¹. Es gelang nicht einmal ihrem Beichtvater, dem Propst Ignaz Müller von St. Dorothea¹², ihre Gewissensskrupel vollständig zu zerstreuen.

Auf der anderen Seite ihrer Berater stand der Erzbischof von Wien, Kardinal Christoph Anton Graf Migazzi¹³, der jedes Entgegenkommen ablehnen wollte. Die Entwicklung ging aber unaufhaltsam weiter. Die Wirklichkeit war, wie Wolny feststellt (ich hätte es nicht so schön formulieren können): „Daß die Regierung ratlos, die Behörden machtlos, die Erlässe erfolglos, die Strafen nutzlos und jede

⁸ Wolny, aaO., 46.

⁹ Ebd., 53.

¹⁰ Ebd., 53 f.

¹¹ Ebd., 54–56.

¹² S. Josef Wodka, Kirche in Österreich, Wien 1959, 295; vgl. dazu Wolny, aaO., 105–108.

¹³ Leider existiert außer der panegyrischen Biographie von Cölestin Wolfsgruber, Saulgau 1890, noch keine streng wissenschaftliche Lebensbeschreibung.

Hoffnung auf Rekatholisierung aussichtslos waren“¹⁴. Die Führer der evangelischen Bewegung aber traten in Mähren und anderen Gebieten um so selbstbewußter auf. Erst der Tod der Kaiserin und die Übernahme der Regierung durch Joseph II. am 29. November 1780 ebneten den Weg zum Toleranzpatent.

Schon am 31. Dezember, also einen Monat nach seinem Regierungsantritt, hob Joseph die Geistliche Hofkommission und die damit verbundenen Missionen auf, die von Maria Theresia um 1758 eingesetzt worden waren. Neben der regulären Seelsorge waren nämlich Missionäre aus verschiedenen Orden, besonders aus der Gesellschaft Jesu und von den Benediktinern, in den Ballungszentren der Evangelischen eingesetzt worden, die durch Predigten, aber auch durch Verhöre die Evangelischen dazu bewegen sollten, wieder katholisch zu werden¹⁵.

Am 25. Juli 1781 befahl Joseph den katholischen Geistlichen, sie sollten sich zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens in keine Kontroversen oder Disputationen einlassen¹⁶. Einen Monat später, am 28. August, verordnete er, daß die Rückführung zur wahren Religion lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der pflichteifrigen, bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit durch Überzeugung und einen aufrichtigen Lebenswandel zu überlassen sei. Wenn aber die Evangelischen Katholiken abwendig machen sollten, dann seien diese Mutwilligen auszumerzen, nach den Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen¹⁷.

Der entscheidende Schritt kam aber schon in Sicht. Im Staatsrat wurde über die weitere Behandlung der Nichtkatholiken beraten. Fürst Kaunitz trat entsprechend seiner bereits 1777 geäußerten Gesinnung für die volle Gleichstellung der Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen ein. Kaiser Joseph teilte nun der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei seine Meinung bezüglich eines einzuführenden vernünftigen Toleranzsystems mit. Die Kanzlei opponierte aber und gab noch eine Gegenstellungnahme ab. Doch schon am 13. Oktober ging an dieselbe Hofkanzlei ein kaiserliches Handbillet, das am Schluß eine Kundmachung enthielt, die in den inländischen Zeitungen veröffentlicht werden sollte¹⁸. Es ist zweckmäßig, daß wir uns wenigstens den Inhalt der ersten vier, d. i. der wichtigsten Punkte zu Gehör bringen: „Se. Römisch-Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät überzeugt einerseits von der Schädlichkeit allen Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben allernächst folgende Maßregeln festgesetzt und sämtlichen Behörden zur genauesten und unverbrüchlichsten Nachachtung vorgeschrieben, nämlich: Erstens, daß den Akatholischen, das ist den augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten, sowie den Graecis non-unitis, wo deren, nämlich der Protestanten und Non-unitorum eine genügsame Anzahl vorhanden und es nach den Kräften derselben thunlich ist, das exercitium religionis privatum allenthalben ohne Rücksicht, ob es jemals gebräuchlich gewesen oder nicht, von nun an gestattet sei.“ Vielleicht könnte man sich an der Bezeichnung Akatholiken stoßen. Sie war aber nur als Sammelbegriff zu verstehen. Im ursprünglichen Entwurf war z. B. gestanden: „den Schismatischen Griechen“. Weil man aber dann gefunden hat, daß „schismatisch“ verletztend sein könnte, hat man es durch den Ausdruck

¹⁴ Wolny, aaO., 51 u. 65.

¹⁵ Gustav Frank, Das Toleranz-Patent Kaiser Joseph II., Wien 1882, 10f.

¹⁶ Ebd., 17.

¹⁷ Ebd., 17f.

¹⁸ Wolny, aaO., 70, und Frank, aaO., 19–28.

„nicht-uniert“ ersetzt¹⁹. Es war also nicht eine Herabwürdigung der Nichtkatholischen durch das Wort Akatholiken beabsichtigt.

„Zweitens ist diesem exercitio religionis privato kein anderer Verstand zu geben, als daß den Protestanten und Non-unitis für ihre Bethäuser und Kirchen kein Geläut, keine Türme und kein Eingang, der eine Kirche vorstellte, eingestanden, sonst aber ihnen selbe, wo sie wollten, zu erbauen und alle Ausübung ihres Gottesdienstes sowohl in denselben, als auch außer solchen bei Kranken, wo immer sich diese befinden mögen, vollkommen frei gelassen werden soll.“

Drittens: da, wo ihnen, Protestanten und Non-unitis, schon dermalen ein Mehreeres eingeräumt ist, habe es bei selbem sein Verbleiben. Viertens: wollten Se. Majestät diesen sämtlichen Religionsverwandten auch in jenen Ländern und Städten, wo selbe der Religion wegen, der Possessionen und des Incolats, des Bürger- und Meisterrechts, der akademischen Würden und der Civildienste bisher nicht fähig waren, künftig eines und das andere per viam dispensationis allemal ohne Anstand ertheilen“²⁰.

Bezüglich der Einstellung der Schulmeister wurde am 23. August 1782 noch eine Ergänzung nachgeschickt: Dort, wo kath. Schulmeister sind, sollte die Aufstellung evangelischer Schulmeister nicht notwendigerweise durchgeführt werden. Hingegen an Orten, wo kein kath. Schulmeister, aber eine hinreichende Anzahl von akatholischen Kindern sich befände, sollte für die Errichtung einer akatholischen Schule gesorgt werden. – Also, die katholischen Schulmeister mußten nicht von ihren Stellungen entfernt werden²¹!

Die Zahl derer, die sich nun zum Protestantismus offen bekannten, war für die Regierung überraschend groß. Ich bringe die Zahlen von Frank: in den Erbländern waren bis Ende Oktober 1782 73.000 Personen bereits angemeldet, im Dezember 1785 erhöhte sich die Zahl auf 107.000²²!

Man war, wie gesagt, über diese hohe Zahl sehr überrascht, und zwar vor allem in den kath. Kreisen und auch in der Regierung. Denn an und für sich hatte Joseph II. nicht die Absicht gehabt, die kath. Religion von ihrer, wie man sich ausdrückte, dominanten Stellung zu vertreiben. Daher wurde im Dezember 1782 eine Verfügung getroffen, die als eine gewisse Einschränkung aufgefaßt werden konnte: Solche, die übertreten wollten, sollten zuerst mehrere Wochen beim zuständigen kath. Pfarrer Unterricht nehmen²³. Die kath. Geistlichen sollten akatholische Kranke von sich selbst und ohne daß sie eigens gerufen wurden, einmal besuchen und ihnen ihren christlichen Beistand anbieten dürfen, und falls derlei Kranke zur kath. Religion zurücktreten wollten, sollten sie ihnen allen hiezu erforderlichen Beistand leisten. Dabei sollten sich die Seelsorger allerdings jeder Zudringlichkeit sorgfältig enthalten – natürlich ist diese Grenze nicht immer klar erkennbar – und sich ohne weiteres entfernen, wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht bediente.

¹⁹ Vgl. Frank, aaO., 37.

²⁰ Original im Haus-Hof- und Staatsarchiv Wien, Ed.: Sammlung der kaiserlich-königlichen Landesfürstlichen Gesetzesverordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis 1782, Wien 1782, Nr. 133, 137–140; ferner Wolny, aaO., 118–120 (Dokument 2), Ferdinand Maaß, Der Josephinismus Bd. II (= Fontes rerum Austriacarum, II. Abt. 72. Bd.) Wien 1953, 278f, und Frank, aaO., 37–40 bzw. 46f.

²¹ Frank, aaO., 63f.

²² Ebd., 79 bzw. 83.

²³ Erich Zöllner, Geschichte Österreichs, Wien⁶ 1978, 324.

Ferner wurde verfügt, daß die Religionserklärung einzeln abgefordert werde. Es möge auch an jenen Orten, „an denen sich keine 100 akatholischen Familien befinden (das war zunächst die Richtzahl), Bethäuser und Schulen eingerichtet werden, wenn sich dort nur 500 Personen befinden“²⁴. Außerdem wurden die akatholischen Pastoren verhalten, am Ende zunächst eines jeden Monats ein Verzeichnis aller in diesem Monat getauften, getrauten und begrabenen Personen, auf dem Weg über den Ortsrichter an den kath. Pfarrer abzugeben. Den Pastoren aber blieb es unbenommen, zu ihrer Privatnotiz auch Matriken zu führen²⁵. Binnen kurzem waren auf Grund des Toleranzpatentes im Gebiet des heutigen Österreich 20 Toleranz-Gemeinden entstanden, die meisten in Kärnten²⁶. Diese Maßnahmen Josephs auf kirchlichem Gebiet fanden weniger Widerstand als andere, z. B. die Eingriffe in die Ordnung des katholischen Gottesdienstes oder bezüglich der Leichenbestattung. Er wagte es, sich gegen die dominante Religion in die Ordnung des Gottesdienstes, ja selbst der Leichenbestattung in einem Ausmaß einzumischen²⁷, daß ihm das den Spitznamen „Sakristan des römischen Reiches“ von seiten seines Vorbildes, des Preußen-Königs Friedrich II., eintrug²⁸.

Die durch das Toleranzpatent gegebenen Einschränkungen fielen für die österreichische Reichshälfte zum Großteil 1861 durch das Protestantengesetz Kaiser Franz Josephs. Die Protestanten wurden mit den Katholiken grundsätzlich gleichberechtigt, von Dispens war keine Rede mehr. Der Glaubensunterschied der Staatsbürger begründete keinen Unterschied mehr im öffentlichen Leben²⁹. Die letzten Reste offizieller Staatsbeaufsichtigung, der in gleicher Weise die Katholiken, besonders bis zum Konkordat von 1855 unterstanden³⁰, fielen, Gott sei Dank, 1961 durch das „Gesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich“³¹.

Die Katholiken freuen sich heute aufrichtig über die nun in Österreich vorhandene Gleichstellung. Sie freuen sich über die gegenseitige Hochachtung und brüderliche Hochschätzung. Ja wir fragen uns heute, wie konnte es früher zu einer solchen Intoleranz kommen? Wie war das mit der Botschaft Christi vereinbar? Der Schlüssel für die Beantwortung der Frage liegt in der Lehre vom Anspruch der Wahrheit auf ihre Durchsetzung, weil man glaubte, demjenigen, dem man sozusagen die Wahrheit aufzwinge, einen Dienst zu erweisen.

Die Staatsreligion der alten Römer wehrte sich gegen die junge christliche Kirche, das Pendel schlug dann unter Theodosius I. endgültig um, mit der Erklärung der christlichen Kirche zur Staatsreligion. Augustin (gest. 431), dieser wohl größte Geistesmann des Altertums, noch von Martin Luther beachtet und geschätzt, rief schließlich die Staatsmacht gegen die Donatisten an³². Damit war eine unglückse-

²⁵ Ebd., 76.

²⁴ Frank, aaO., 72 f.

²⁶ Peter Barton, Evangelische Christen der Toleranzzeit bauen Gemeinden, maschingeschriebenes Referat auf der Pfarrerrüstzeit 1980 am 25. August, St. Pölten, 3, gegen Grete Mecenseffy, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz-Köln 1956, 209.

²⁷ Maaß, aaO., *passim*.

²⁸ Karl Bihlmeyer/Hermann Tüchle, Kirchengeschichte, Bd. III, Paderborn 1969, 286.

²⁹ Otto Fischer, Das Protestantengesetz 1961, in: Kirche und Recht, Bd. 3 (Beiheft zum ÖAKR), Wien 1962, 2.

³⁰ Wodka, aaO., 325–328.

³¹ Fischer, aaO., bes. ab 3.

³² S. die Darstellung der inneren Entwicklung des Kirchenlehrers, in: Joseph Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit, Bd. I, Stuttgart 1965, vor allem 116–129.

lige Entwicklung eingeleitet, die in den Ketzerprozessen und der Inquisition einen bedauerlichen Ausdruck fand. Bekanntlich ist durch die Reformation, weder durch die lutherische noch weniger durch die helvetische oder durch die anglikanische, die Zwangsbeglückung der Untertanen oder die Verfolgung der Andersdenkenden nicht aufgehoben worden.

Der Religionsfriede von Augsburg 1555, der den eigentlich heidnischen Grundsatz: „cuius regio, eius religio“ feststellte, räumte den Augsburger Religionsverwandten das gleiche Recht ein wie den Altgläubigen. Die Territorialherren erhielten die Vollmacht, die Religion ihrer Untertanen zu bestimmen³³. Bekanntlich mußte die Pfalz zu wiederholten Malen auf Grund dieses Religionsfriedens die Konfession wechseln³⁴. Nur in den Reichsstädten herrschte zunächst Parität zwischen den Konfessionen.

Der Augsburger Religionsfriede war natürlich keine Dauerlösung. Noch immer bestand aber die Hoffnung, durch friedlichen Ausgleich die bestehenden Religionsverschiedenheiten beizulegen. Auch das viel zu spät einberufene Trierter Konzil hatte ursprünglich dieses Ziel. Leider aber verlief die Entwicklung nicht in der gewünschten Richtung, sondern in entgegengesetzter. Schließlich griffen beide Teile zu den Waffen, ja die nur eine halbe Stunde währende Schlacht am Weißen Berg am 8. November 1620 stellte die Weichen für das weitere konfessionelle Schicksal.

Das „ius reformandi“ wurde den Landesherren als Ausdruck der Landeshoheit schließlich ausdrücklich im Friedensschluß von Münster und Osnabrück, im sog. Westfälischen Frieden, 1648 zugestanden. Das reformierte Bekenntnis erhielt durch den Westfälischen Frieden ebenfalls Gleichberechtigung. Mit diesen Bestimmungen war das Landeskirchentum in den katholischen und evangelischen Ländern festgelegt und von beiden Seiten, leider manchmal mit harter Hand gebraucht worden³⁵.

Die Konfessionen sind sich schon in dieser Hinsicht leider gegenseitig und unchristlicherweise nichts schuldig geblieben. Dies werden wir dann um so mehr erkennen können, wenn wir nicht nur auf das Reich, Spanien und Frankreich, sondern u. a. auch auf England, Schottland und Irland sowie auf die Niederlande und auf Skandinavien sehen.

Wie stand es in diesen Ländern, als in Österreich 1781 das Toleranzpatent erlassen wurde?

In Brandenburg-Preußen war durch den Übertritt des kurfürstlichen Hauses zum reformierten Bekenntnis schon 1613 eine Auflockerung der strengen, auf dem Westfälischen Frieden beruhenden religionsrechtlichen Vorschriften eingetreten. Hinzu trat der Erwerb kath. Gebiete, wie z. B. Schlesiens. Die Schlesier hingen ja noch lange an Österreich, was sie dadurch zum Ausdruck brachten, daß sie ihre Kinder Maria Theresia getauft haben.

Unter Friedrich II. war der preußische Staat in seiner Regierungspraxis schon

³³ Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, kritische Ausgabe, bearbeitet von Karl Brandi, Göttingen 1927.

³⁴ Vgl. Erwin Iserloh, „Die Konfessionsbildung im 16. und 17. Jhd.“, im Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von Hubert Jedin, Bd. IV, Freiburg 1967, 440f.

³⁵ Vgl. Instrumentum pacis Osnabrugense 1648, Okt. 14/24, und Instrumentum pacis Monasteriense 1648, Okt. 14/24, in: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearbeitet von Karl Zeumer, Tübingen 1913, Nr. 197f, 395–443.

weithin zur Toleranz übergegangen, wenn auch die entscheidenden Posten im Staat niemals Katholiken übertragen wurden. Den gesetzlichen Niederschlag fand die religiöse Toleranz allerdings erst durch das sog. Wöllnersche Religionsedikt vom 9. Juli 1788.

Den drei Hauptkonfessionen wurde wenigstens auf dem Papier Parität eingerräumt³⁶. Joseph war also sieben Jahre mit seinem Edikt voraus. Durch das am 1. Juni 1794 in Wirksamkeit getretene preußische Landrecht wurde allen Einwohnern vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt. Es ging also weiter als das Toleranzpatent.

Vor allem in Bayern und Württemberg wurden nach den Ausführungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 Religionsedikte erlassen, die den Gedanken der Toleranz und Parität Raum gaben – also erst 20 Jahre nach Österreich!

Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Mecklenburg hielten aber noch lange Zeit an den Vorrechten der protestantischen Kirchen fest³⁷.

In Frankreich war unter Ludwig XVI., dem Schwager von Joseph II., das Toleranzedikt vom 28. November 1787 ergangen, das den Nichtkatholiken wenige bestimmte Rechte einräumte, ihnen vor allem aber das Recht der Eheschließung wiedergab. Diese Bestimmungen waren nicht lange in Kraft, denn die Französische Revolution hat schon bald die volle Freiheit des Religionskultes erklärt (3. September 1791)³⁸.

Wie sah es in England, Schottland und Irland aus? Unter dem Einfluß des amerikanischen Freiheitskrieges und der Französischen Revolution war in England selbst schon 1791 volle religiöse Emanzipation erreicht worden, die 1793 auch auf Schottland ausgedehnt wurde. 1793 wurde auch den Iren erlaubt, ein gemeinsames Priesterseminar in Maynooth einzurichten, die Kuratoren blieben aber dem Parlament verantwortlich. Erst 1829 erreichten die Katholiken unter Führung Daniel O'Connells einige weitere Begünstigungen, die ihnen bürgerliche Gleichberechtigung verliehen. Nur drei Schlüsselpositionen blieben ihnen vorenthalten: ein Katholik konnte weder Lordkanzler von Irland noch von England noch englischer Vizekönig von Irland werden. Die irischen Katholiken mußten an die anglikanische Kirche Zehent zahlen. Das wurde erst 1838 abgeschafft. Die Lage der Iren war besonders schwierig, weil ihnen unter Oliver Cromwell (1649 bis 1660) Grund und Boden weggenommen worden waren und sie sich als Pächter durchbringen mußten. Eine soziale Situation, die heute noch Ursache für die bedauerlichen sozialen Auseinandersetzungen in Irland ist. Die Armut der Iren trug zu ihrer Auswanderung nach Amerika und zur Trunksucht bei³⁹.

In den Niederlanden, zu denen damals Belgien und Luxemburg gehörten, waren die Katholiken zwar zwei Drittel der Bevölkerung, den Ton aber gaben die Calviner an, war doch König Wilhelm I. von Oranien Angehöriger der helvetischen Konfession. Es gab harte Auseinandersetzungen wegen der Unterrichtsfreiheit⁴⁰.

³⁶ Hermann Conrad, Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des alten Reiches, in: RQ 56. Bd. (1961), bes. 189–197.

³⁷ Ebd., 198f.

³⁸ Ebd., 196f.

³⁹ S. Roger Aubert, „Die politische Emanzipation der Katholiken auf den britischen Inseln“, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von Hubert Jedin, Bd. VI/1, Freiburg 1971, 180–185, sowie Patrik J. Corish, „Großbritannien und Irland“, in ebd. 408–414.

⁴⁰ Vgl. Aubert, Die Katholiken im Königreich der Niederlande, in ebd., 175–180.

Die Lage der Katholiken in den skandinavischen Ländern verbesserte sich erst durch die Auswirkungen der Revolution von 1848. In Norwegen und Dänemark erhielten die Katholiken wie andere Dissidenten vollkommene Gewissensfreiheit. In Schweden war kath. Gottesdienst nur für ausländisches Botschaftspersonal erlaubt; für die Einheimischen galten die konfessionellen Gesetze der Staatskirche bis ins 20. Jahrhundert⁴¹.

Wir haben uns diese Verhältnisse vor Augen geführt, nicht um Abrechnung zu halten, sondern um zueinander zu finden und ein „mea culpa“ auszusprechen. Es ist bedauerlich, daß es diese Religionsunterdrückungen gegeben hat. Es ist bedauerlich, daß man erst 1781 den Protestanten in Österreich Toleranz gewährt hat. Wir sind glücklich, daß wir heute unter solchen Begrenzungen nicht mehr stehen.



Die evangelische Kirche Österreichs begeht heuer das Jubiläum des Toleranzpatentes. Dieses Jubiläum bietet Anlaß, die Forderung nach religiöser Freiheit laut und deutlich auszusprechen. Die Grenzen sind heute nicht mehr die konfessionellen Gräben, sie bestehen gegenüber dem Materialismus und dem militanten Atheismus. Die christlichen Konfessionen sitzen miteinander in einer kleinen Nußschale auf dem großen Ozean. Sie werden sich immer wieder daran erinnern müssen, daß es ihre Aufgabe ist, sich ohne Pharisaismus, aber auch ohne kindische Verbrüderung, die alle Lehrunterschiede verwischen will (man kann sich doch nicht einer solchen Täuschung hingeben!), auf das Evangelium zu besinnen. Ich habe meine Luther-Bibel hervorgeholt und festgestellt, daß der Hebräerbrief von Luther so eingeordnet wurde, wie ihn die kath. Exegeten einreihen: Am Schluß der Paulus-Briefe. Das eingangs erwähnte Zitat aus dem Hebräer-Brief in Pilling lautet vollständig: „Gedenket aber an die vorigen Tage, in welchen ihr nachdem ihr erleuchtet ward, erduldet habt einen großen Kampf des Leidens, zum Teil selbst durch Schmach und Trübsal ein Schauspiel geworden und zum Teil Gemeinschaft gehabt mit denen, welchen es so geht. Denn Ihr habt mit dem Gebundenen Mitleid gehabt und den Raub Eurer Güter mit Freuden erduldet, als die Ihr wisset, daß Ihr bei Euch selbst eine bessere Bleibe im Himmel habt. Werdet Euer Vertrauen nicht weg, welches eine große Belohnung hat. Geduld aber ist Euch not, auf daß Ihr den Willen tut und die Verheißung empfanget.“

⁴¹ K. Bihlmeyer/H. Tüchle, aaO., 423 f.